

Federführung:	
Amt für Soziales, Jugend und Sport	Drucksache-Nr.: 093/2026

Anfrage

Beratungsfolge	Zuständigkeit
Stadtverordnetenversammlung	zur Kenntnismahme

Anfrage der Fraktion Die Linke betr. Fragen zum Sachstand der Datenerhebung zur Bildungsgerechtigkeit und sozialen Teilhabe

Wir bitten den Magistrat der Stadt Idstein um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Anträge auf einen Kitaplatz (U3 und Ü3) liegen der Stadtverwaltung aktuell vor, und wie viele dieser Bedarfe konnten zum gewünschten Aufnahmedatum in den jeweiligen Stadtteilen bzw. Wohnquartieren nicht gedeckt werden?
2. Nach welchem statistischen Verfahren oder Erhebungsmodus erfolgt die jährliche Bedarfsplanung für Betreuungskapazitäten, und inwieweit werden hierbei kleinräumige demografische Entwicklungen innerhalb der Stadtteile berücksichtigt?
3. Welche Erkenntnisse liegen dem Magistrat aus den städtischen und freien Kindertagesstätten über die Entwicklung der Sprachförderbedarfe vor, und wie koordiniert die Stadt mit den Grundschulen die Vorbereitung auf die entsprechenden Vorlaufkurse?
4. Über welche Datengrundlage verfügt der Magistrat hinsichtlich der Quote von Alleinerziehenden sowie der BezieherInnen von Leistungen nach SGB II, SGB XII und dem Wohngeldgesetz, aufgeschlüsselt nach den Idsteiner Sozialräumen?
5. Wie hoch ist die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in Idstein, die dem Grunde nach anspruchsberechtigt für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind, und wie viele dieser Berechtigten nehmen die Leistungen tatsächlich in Anspruch (Auszahlungsquote)?
6. Erfolgt eine systematische Erfassung der Übergangsquoten von den Idsteiner Grundschulen auf die weiterführenden Schulformen, und liegen hierzu Auswertungen bezüglich der Wohnquartiere der SchülerInnen vor?
7. Liegen dem Magistrat Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang die tatsächliche Schulwahl von den ausgesprochenen Grundschulempfehlungen abweicht, und wird hierbei im Rahmen der Sozialberichterstattung ein Zusammenhang mit der sozioökonomischen Situation des Elternhauses geprüft?
8. Welchen Einfluss nimmt der Magistrat auf die Verteilung der Schulsozialarbeit im Stadtgebiet, und welche eigenen sozialindikatoren-gestützten Bedarfe meldet die Stadt Idstein hierfür beim Schulträger an?
9. Inwieweit nutzt der Magistrat Daten über sonderpädagogische Förderbedarfe (aufgeschlüsselt nach Wohnquartieren), um die kommunale Jugendhilfeplanung und die Angebote der offenen Jugendarbeit bedarfsgerecht auszurichten?
10. Wie hoch ist die Anzahl der gemeldeten SchulabgängerInnen ohne Abschluss an den Schulen im Stadtgebiet in den letzten drei Schuljahren?
11. Liegen Daten darüber vor, wie hoch der Anteil von Kindern aus einkommensschwachen Haushalten ist, die am organisierten Vereinsleben in Idstein teilnehmen?
12. Welche Kenntnisse hat der Magistrat über die Höhe der durchschnittlichen zusätzlichen Kosten für Eltern im Rahmen des Schulbesuchs (z. B. Materialkosten, Ausflüge, digitale Endgeräte), die nicht durch das BuT oder städtische Mittel gedeckt sind?

Stellungnahme:

Zu 1.

Aktuell liegen der KiTa-Verwaltung folgende Anzahlen an Vormerkungen vor:

- U3 = 160 Kinder, davon 49 Kinder im Platzvermittlungsprozess (mit aktuellem Platzangebot)
- AB3 = 318 Kinder, davon 83 im Platzvermittlungsprozess (mit aktuellem Platzangebot)

Das Vergabeverfahren für die Betreuungsplätze für das Kindergartenjahr 2026/2027 ist derzeit nicht vollständig abgeschlossen. Die bereits mitgeteilten Ablehnungen von Platzangeboten werden nach Fristablauf (überwiegend am 29.05.2026) mit den jeweiligen Kindertagesstätten sondiert und die Nachrückerplätze nach Warteliste weiter vergeben. Sodass zum heutigen Stand 9 Kinder nicht zum gewünschten Aufnahmedatum versorgt werden konnten. Die Gründe hierfür sind unter anderem der erst kürzliche Eingang der Vormerkung oder die ausschließliche Vormerkung für die Wunschkindertagesstätte. Grundsätzlich konnte bisher der Rechtsanspruch stets erfüllt werden, sofern die Sorgeberechtigten die erteilten Platzangebote in Anspruch genommen haben.

Zu 2.

Der örtliche Jugendhilfeträger schreibt jährlich mit den Kommunen, auf Grundlage der Bevölkerungsentwicklung, die Bedarfsermittlung gemäß § 30 HKJGB für einen Zeitraum von 2 Jahren, aus den Daten des jeweiligen Einwohnermeldeamtes, fort. Die Kommune ist nachrangig verpflichtet die daraus ausgewiesenen Betreuungsplätze vorzuhalten.

Zu 3.

Die Koordination zwischen Kindertagesstätten und Grundschulen erfolgt ausschließlich durch die jeweilige Kindertagesstätte. Die Kindertagesstätten in Idstein wurden durch die Hochschule Fresenius mittels 3 Arbeitskreisen befähigt das Sprachscreening eigenständig oder durch die Teilnahme der Hochschule Fresenius (alle 2 Jahre) durchzuführen. Die Verwaltung ist ausschließlich für die Terminkoordination zwischen Hochschule und Kindertagesstätte beteiligt.

Zu 4.

Die Zuständigkeit liegt beim Rheingau-Taunus-Kreis.

Zu 5.

Die Anspruchsvoraussetzungen werden ausschließlich vom Rheingau-Taunus-Kreis, JobCenter, geprüft. Für die städtischen Kindertagesstätten erhalten 38 Familien von derzeit 389 gemeldeten Essenskindern (durchschnittlich 10 % der Familien in den städtischen Kindertagesstätten) für den Zeitraum Mai bis Juli 2026 Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung.

Zu 6.

Die Zuständigkeit liegt beim Rheingau-Taunus-Kreis.

Zu 7.

Die Zuständigkeit liegt beim Rheingau-Taunus-Kreis.

Zu 8.

Die Zuständigkeit liegt beim Rheingau-Taunus-Kreis.

Zu 9.

Die Zuständigkeit liegt beim Jugendhilfeplaner des Rheingau-Taunus-Kreises i. V. m. dem Arbeitskreis Jugendarbeit RTK (Jugendpflege aller Städte und Gemeinden im RTK).

Zu 10.

Die Zuständigkeit liegt beim Rheingau-Taunus-Kreis.

Zu 11.

Die Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Vereinen.

Zu 12.

Die Zuständigkeit liegt beim Rheingau-Taunus-Kreis.

Idstein, den 3. Juni 2026

Christian Herfurth
Bürgermeister

Jörg Jansen
Amtsleiter